

# **Jugend-Check**

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm werden die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren aufgezeigt.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (Stand: 19.12.2019)

## Prüfbericht

## Regelungsvorhaben

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität soll unter anderem der in den sozialen Medien zu beobachtenden "zunehmende[n] Verrohung der Kommunikation" begegnet und deshalb "eine effektive Strafverfolgung insbesondere von Hasskriminalität mit rechtsextremistischem Hintergrund [...] gerade auch bei Tatbegehungen im Internet" ermöglicht werden.

Eine Beleidigung, die künftig auch öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften im Sinne des § 11 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB), z.B. Ton- und Bildträger, erfolgt, soll mit einer Höchststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden können, vgl. § 185 StGB. Der Straftatbestand der üblen Nachrede und der Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens soll auch bei Taten gelten, die gegen Personen des politischen Lebens bis hin zur kommunalen Ebene gerichtet sind, vgl. § 188 Abs. 1 S. 2 StGB. Zudem wird der Straftatbestand der Bedrohung in § 241 StGB ausgeweitet: Es soll nicht mehr nur eine Drohung mit einem Verbrechen strafbar sein, sondern bereits eine Drohung gegen die Person selbst oder eine ihr nahestehende Person mit der Begehung einer rechtswidrigen Tat gegen die körperliche Unversehrtheit, wie eine einfache Körperverletzung nach § 223 StGB, oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert, vgl. § 241 Abs. 1 StGB. Die Drohung mit einem Verbrechen soll im Höchstmaß von einem auf zwei Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden, vgl. § 241 Abs. 2 StGB. Wird die Drohung im Sinne des § 241 Abs. 1 StGB öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften begangen, soll die Freiheitsstrafe künftig bis zu zwei Jahre betragen, vgl. § 241 Abs. 4 StGB. Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei einer öffentlichen bzw. durch Verbreitung von Schriften begangenen Bedrohung nach § 241 Abs. 2 und Abs. 3 StGB, soll bis zu drei Jahren betragen, vgl. § 241 Abs. 4 StGB.

Künftig sollen Nutzungsdaten nach § 15 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) unter den Voraussetzungen des § 100g Abs. 1 S. 1 i.V.m. S. 2 Strafprozessordnung (StPO) erhoben werden dürfen. Der Anwendungsbereich dieser Regelung soll auf Anbieter begrenzt sein, die Telemedien geschäftsmäßig anbieten, vgl. § 100g Abs. 1 S. 2 StPO. Durch die Erweiterung des § 100g Abs. 1 StPO soll eine rechtssichere Grundlage für die Erhebung von Metadaten bei Telemediendienstanbietern geschaffen werden. 3 Auch in § 100j StPO ist eine Erweiterung der Auskunftserteilung über die Bestandsdatenerhebung bei geschäftsmäßigen Telemedienanbietern vorgesehen, vgl. § 100j Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO.

Das Bundeskriminalamt soll die Befugnis für Bestandsdatenabfragen bei Telemedienanbietern erhalten, vgl. § 10 Abs. 1 S. 2 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG).

Seite 1/5

Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung



Neu geregelt wird das Auskunftsverfahren über die Erhebung von Bestands- und Nutzungsdaten gegenüber Telemediendienstanbietern, vgl. § 15a TMG. Geschäftsmäßige Telemediendienstanbieter dürfen die erhobenen Bestands- und Nutzungsdaten nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 TMG zur Erfüllung ihrer Auskunftspflichten nur gegenüber den in § 15a Abs. 3 TMG genannten Stellen verwenden, vgl. § 15a Abs. 1 S. 1 TMG. Stellen im Sinne des § 15a Abs. 3 TMG sollen z.B. die für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sein, vgl. § 15a Abs. 3 Nr. 1 TMG. Die Auskunftspflicht nach § 15a Abs. 1 S. 1 TMG soll auch für Bestandsdaten gelten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt werden, vgl. § 15a Abs. 1 S. 2 TMG. Dies betrifft etwa die Abfrage von Passwörtern. Die Bestandsdaten, über die Auskunft erteilt werden sollen, sollen anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden dürfen, vgl. § 15a Abs. 1 S. 3 Hs. 1 TMG. Die Auskunft soll nur erteilt werden dürfen, wenn eine Stelle nach § 15a Abs. 3 TMG dies in Textform verlangt und dies beispielsweise dem Zweck der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten dient, vgl. § 15a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 TMG.

Künftig soll eine Meldepflicht für Anbieter sozialer Netzwerke eingeführt werden, vgl. § 3a Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG). Anbieter sozialer Netzwerke sollen dem Bundeskriminalamt zum Zwecke eine Strafverfolgung zu ermöglichen, Inhalte übermitteln, "die dem Anbieter in einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte gemeldet worden sind, die der Anbieter entfernt oder zu denen er den Zugang gesperrt hat und bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie mindestens einen der Tatbestände im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 3 a – c NetzDG, wie etwa das Zugänglichmachen kinderpornografischer Inhalte mittels Telemedien im Sinne des § 184b i.V.m. § 184d StGB, erfüllen und nicht gerechtfertigt sind, vgl. § 3a Abs. 2 NetzDG. Des Weiteren sollen Anbieter sozialer Netzwerke unverzüglich nach Entfernen eines Inhaltes oder Sperren des Zugangs zu diesem prüfen, ob die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Nr. 3 vorliegen und unverzüglich danach den Inhalt nach § 3a Abs. 4 NetzDG übermitteln, vgl. § 3a Abs. 3 NetzDG. Dem Bundeskriminalamt übermittelt werden sollen der Inhalt und wenn vorhanden, die IP-Adresse einschließlich der Portnummer, die der Nutzer oder die Nutzerin verwendet hat, als er oder sie den Inhalt mit anderen Nutzern und Nutzerinnen geteilt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, vgl. § 3a Abs. 4 NetzDG.

## Betroffene Gruppe(n) von jungen Menschen

Normadressatinnen und Normadressaten sind junge Menschen in der für den Jugend-Check relevanten Altersgruppe bis 27 Jahre, die öffentlich andere Menschen beleidigen, eine üble Nachrede oder Verleumdung gegenüber politisch engagierten Personen auf kommunaler Ebene verüben oder andere Menschen öffentlich oder privat mit beispielsweise einer Körperverletzung bedrohen.

Betroffene sind diejenigen jungen Menschen, denen öffentlich und privat Gewalt angedroht wird. Betroffen können zudem junge Menschen sein, die sich auf kommunaler Ebene politisch engagieren oder allgemein junge Menschen, die online angefeindet bzw. beleidigt werden.

Darüber hinaus könnten junge Menschen betroffen sein, die in den Verdacht geraten, strafrechtlich relevante Inhalte, beispielsweise in sozialen Netzwerken, verbreitet zu haben, und deren Nutzungsdaten und Passwörter an Behörden herausgegeben werden könnten.

94 Prozent der jungen Menschen im Alter von 12 bis 25 Jahren nutzen Messengerdienste, wie z.B. WhatsApp, mehrmals oder mindestens einmal am Tag. Soziale Netzwerke, wie Facebook oder YouTube, nutzt diese Gruppe zu 81 Prozent mehrmals bzw. mindestens einmal am Tag.<sup>5</sup>

Seite 2/5





Betroffene Lebensbereiche					
□ Familie	□ Freizeit	☐ Bildung/Arbeit	☐ Umwelt/Gesundheit	⊠ Politik/Gesellschaft	⊠ Digitales

## **Erwartete Auswirkungen**

Junge Menschen, die öffentlich oder durch die Verbreitung von Schriften, also zum Beispiel durch Beiträge in sozialen Netzwerken wie Instagram oder Facebook, beleidigt werden, können durch die Neuregelung besser hiervor geschützt werden. Dies, da solche Taten künftig mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft werden können. Da fortan auch eine Bedrohung durch eine Androhung beispielsweise mit einer einfachen Körperverletzung sowohl im privaten Raum als auch z.B. öffentlich strafbar ist, kann für Betroffene damit ein höherer Schutz vor Gewalt einhergehen. Denn eine Androhung von Gewalt, z.B. mit einer einfachen Körperverletzung und damit mit einem Vergehen, als auch öffentliche Beleidigungen können somit strafrechtlich verfolgt werden. Zudem erhalten Betroffene aufgrund der Strafbarkeit solcher Taten, die Möglichkeit sich mit einer Strafanzeige oder einem Strafantrag zur Wehr setzen zu können. Dies kann deswegen auch die individuellen Rechte junger Menschen stärken und insbesondere auch dazu beitragen, ihr Allgemeine

Strafanzeige oder einem Strafantrag zur Wehr setzen zu können. Dies kann deswegen auch die **individuellen Rechte** junger Menschen stärken und insbesondere auch dazu beitragen, ihr Allgemeines Persönlichkeitsrecht zu schützen. Gerade junge Menschen, die viel Zeit in sozialen Netzwerken oder auf anderen Plattformen im Internet verbringen, könnten davon betroffen sein. Denn 91 Prozent der 12 bis 19-Jährigen verbrachten im Jahr 2018 täglich Zeit im Internet. Da sie sich also regelmäßig im digitalen Raum bewegen, könnten sie eher ein Opfer von einer solchen Tat werden. Wenn sie von einer solchen Tat, wie etwa der öffentlichen Beleidigung, betroffen sind, könnte sich dies als Beitrag in den sozialen Netzwerken schnell und unkontrolliert im Internet weiterverbreiten. Weiterhin kann die Strafbarkeit solcher Beiträge im Internet dazu führen, dass sich diese verringern und Minderjährige nicht mehr so schnell mit solchen Straftaten und damit einhergehender Verrohung sozialer Interaktion in Berührung kommen.

In diesem Zusammenhang kann auch die Strafbarkeit der Verleumdung oder der üblen Nachrede gegenüber jungen Menschen, die sich auf kommunaler Ebene engagieren, zu einem umfassenderen Schutz dieser Personen führen. Denn diese können nun durch diese Ausweitung der Strafbarkeit bis auf die kommunale Ebene gegen solche öffentlichen Anfeindungen vorgehen. Auch der Umstand, dass dies nun strafbar ist, könnte dazu führen, dass Täterinnen und Täter von einer solchen Handlung abgehalten werden. Indirekt kann dies dazu führen, dass junge Menschen, die sich bereits z.B. kommunalpolitisch engagieren oder dies vorhaben, sich nicht davon abhalten lassen, da sie sich nun besser gegen solche Beleidigungen zur Wehr setzen können. Letztlich kann sich hierdurch eine Hemmschwelle zur aktiven Beteiligung an der gesellschaftlichen Gestaltung oder Meinungsäußerung abbauen lassen. Gerade im vermeintlich anonymen Internet könnten solche Taten leichtfertig und unüberlegt auch durch

junge Menschen getätigt werden. Denn durch die vermeintliche Anonymität im Internet und in den sozialen Netzwerken kann die Hemmschwelle potenzieller Täterinnen oder Täter herabgesetzt sein, beispielsweise einen Hasskommentar zu verbreiten. Oftmals fehlt insbesondere in den schnelllebigen sozialen Medien auch das Bewusstsein über eine solche Qualifikation des Kommentars. Junge Menschen gebrauchen meist eine ihnen eigene Sprache, die sogenannte Jugendsprache.<sup>8</sup> Diese zeichnet sich durch "Formen antikonventioneller [sprachlicher] Höflichkeit" aus. Dies führt dazu, dass häufig drastische Wertungsausdrücke genutzt werden, die außerhalb dieser Altersgruppe leicht als beleidigend aufgefasst werden können. Die Neuregelungen können dazu führen, dass zum einen junge Menschen auf die Wirkung solch unbedachter Kommentare aufmerksam gemacht werden. Schon dies förderte den

Seite 3/5





respektvolleren Online-Umgang mit anderen Personen, kann also **soziale Beziehungen** verbessern. Zum anderen kann dies auch dadurch erreicht werden, dass insgesamt solche Taten eher durch die abschreckende Wirkung der Neuregelung unterlassen werden.

Da Telemedienanbieter verpflichtet werden, Nutzungs- und Bestandsdaten, zu denen auch Passwörter gehören können, beispielsweise zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten nach einem entsprechenden richterlichen Beschluss herauszugeben, können die individuellen Rechte, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, beeinträchtigt werden. Insbesondere kann es dazu kommen, dass mehr Daten an Strafverfolgungsbehörden weitergegeben und dort gespeichert werden, als zur Aufklärung tatsächlich benötigt werden. Dies kann junge Menschen betreffen, da diese täglich oder mehrmals pro Woche soziale Netzwerke, wie Instagram, nutzen. So nutzten 67 Prozent der 12- 19-Jährigen täglich oder mehrmals pro Woche Instagram."

## Anmerkungen und Hinweise

Mit der Neuregelung werden Anbieter sozialer Netzwerke unter den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Nr. 3 NetzDG verpflichtet, nach einer Sperrung von Nutzerprofilen oder dem Löschen von Beiträgen, entsprechende Inhalte an das Bundeskriminalamt weiterzuleiten. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anbieter, um Strafen zu entgehen und aus mangelnder Kenntnis, alle anstatt nur die relevanten Inhalte weiterleiten. Dies kann zu einer Überlastung der Strafverfolgungsbehörden führen, weshalb in der Folge gemeldete Inhalte ggf. nicht oder nicht zeitnah überprüft werden können. Dies stünde einer effektiven Strafverfolgung und damit auch der Verwirklichung des Schutzaspektes insbesondere der jungen Menschen in sozialen Netzwerken entgegen.

Abzuwarten bleibt der Umgang mit Kommentaren junger Menschen, die oftmals aufgrund der Verwendung der sog. Jugendsprache als beleidigend eingestuft werden, obwohl dies nicht so intendiert war. Hier besteht das Risiko, junge Menschen aufgrund einer Eigenheit ihrer Altersgruppe näher an die Strafbarkeit heranzuführen. Hier wird es maßgeblich auf die sachgerechte Ausübung des Ermessens ankommen, um eine ungewollte Nebenwirkung des Gesetzes zu vermeiden.

#### **Datenbasis**

Literaturrecherche, Sekundärdaten

Seite 4/5



¹ "Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität", 13. Dezember 2019, 1.

<sup>,</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität", 1.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. "Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität", 25.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. "Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität", 27.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Matthias Albert u. a., 18. Shell Jugendstudie. Jugend 2019. Eine Generation meldet sich zu Wort, hg. von Shell Deutschland Holding (Beltz, 2019), 227 Abb. 7.6, Eigene Berechnungen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Sabine Feierabend, Thomas Rathgeb, und Theresa Reutter, "JIM-Studie 2018. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger" (Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs), 2018), 13.



- <sup>7</sup> Vgl. Thomas-Gabriel Rüdiger, "Braucht der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet eine digitale Generalprävention?", hg. von Bruno W. Prof. em. Dr. Nikles und Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ), Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis: Digitaler Kinder- und Jugendschutz, 2/2019 (2019): 56.
- <sup>8</sup> Vgl. Augenstein, Susanne, "Funktionen von Jugendsprache Studien zu verschiedenen Gesprächstypen des Dialogs Jugendlicher mit Erwachsenen", Reihe Germanistischer Linguistik (Tübingen: Max Niemeyer, 1998), 1.
- 9 Neuland, Eva und Obrist, Monika, "Höflichkeit bei Jugendlichen heute", Interview, 2016, 2, https://www.kulturinstitut.org/fileadmin/Sprachstelle/pdf\_Publikationen/Nachlese/Sprache\_und\_Gesellschaft/Hoeflichkeit\_bei\_Jugendlichen\_heute\_Eva\_Neuland.pdf, abgerufen am 08.01.2020.
- <sup>10</sup> Vgl. Neuland, Eva und Obrist, Monika, 2.
- " Vgl. Feierabend, Rathgeb, und Reutter, "JIM-Studie 2018. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger", 38.